

Zu § 1.2

Zur Erreichung des Gesellschaftszwecks dienen die folgenden Mittel:

- 1) Die Gesellschaft veranstaltet Tagungen und organisiert oder unterstützt Kolloquien und ähnliche Veranstaltungen, die mit der Verbreitung geophysikalischen Wissens in Forschung, Lehre und Anwendung in Zusammenhang stehen.
- 2) Die Gesellschaft gibt allein oder zusammen mit anderen Gesellschaften eine wissenschaftliche Zeitschrift heraus. Die herausgeberische Verantwortung überträgt der Vorstand namens der Gesellschaft einem Herausbergremium.
- 3) Darüber hinaus unterstützt die Gesellschaft die Herausgabe anderer wissenschaftlicher Veröffentlichungen.
- 4) Zur kontinuierlichen Unterrichtung über Ereignisse, die mit der geophysikalischen Forschung, Lehre und Anwendung in Verbindung stehen, verschickt die Gesellschaft ein Mitteilungsblatt an ihre Mitglieder.
- 5) Die Gesellschaft berät Mitglieder und Außenstehende in Fachfragen.
- 6) Die Gesellschaft pflegt die Beziehungen zu anderen wissenschaftlichen Gesellschaften und Institutionen. Ein gegenseitiges Assoziationsverhältnis besteht mit der Deutschen Meteorologischen Gesellschaft e. V. und der Deutschen Physikalischen Gesellschaft e. V.

Kooperative Vereinbarungen können mit weiteren themenverwandten wissenschaftlichen Vereinigungen im nationalen und internationalen Rahmen geschlossen werden. Enge Beziehungen bestehen zum „Forschungskollegium Physik des Erdkörpers“.

Die Vertreter der genannten Organisationen können als ständige Gäste zu den Sitzungen des Vorstands eingeladen werden. Näheres hierzu regelt die Geschäftsordnung des Vorstands.

Darüber hinaus veranstaltet die Gesellschaft von Fall zu Fall Tagungen oder Kolloquien gemeinsam mit anderen wissenschaftlichen Gesellschaften.

- 7) Die Gesellschaft vertritt ihre Mitglieder gegenüber dem Nationalen Komitee für Geodäsie und Geophysik der Bundesrepublik Deutschland.
- 8) Für besondere wissenschaftliche Leistungen auf dem Gebiet der Geophysik verleiht die Gesellschaft die Emil-Wiechert-Medaille, sowie die Walter-Kertz-Medaille für hervorragende interdisziplinäre Leistungen im Interesse und zur Förderung der Geophysik.



Zu § 4.6

Beiträge sind vor dem 1. Januar des jeweiligen Jahres zu entrichten. Mitglieder, die zum 01. Januar eines Kalenderjahres ihren Beitrag noch nicht entrichtet haben, werden zweimal in mindestens halbjährigem Abstand zur Zahlung aufgefordert. Kommen sie bis Ende des Kalenderjahres ihrer Verpflichtung nicht nach, ist ihre Mitgliedschaft in der Gesellschaft erloschen.

Zu § 4.7

Für die Mitglieder in der Gesellschaft wird jährlich vom Kassenwart eine Beitragsrechnung ausgestellt. Für den Zeitschriftenbezug wird ebenfalls jährlich vom Kassenwart eine Rechnung vorgelegt. Dieser liegt der jeweils aktuelle Preis zu Grunde.

Zu § 4.8

- 1) Mitglieder, die jünger als 30 Jahre sind, zahlen einen ermäßigten Beitrag. Der geschäftsführende Vorstand kann auf Antrag Mitgliedern zeitlich befristet einen ermäßigten Beitrag gewähren.
- 2) Der Beitrag der kooperativen Mitglieder mit Zeitschrift richtet sich nach dem Ladenbezugspreis der von der Gesellschaft herausgegebenen wissenschaftlichen Zeitschrift.

Zu § 6.3

Die Tagesordnung muss um weitere Punkte ergänzt werden, wenn zu Beginn der Sitzung ein von wenigstens drei Mitgliedern unterstützter entsprechender Antrag vorliegt.

Zu § 6.4 -6.8

Bei Abstimmungen haben kooperative Mitglieder eine Stimme. Sie wird von dem bevollmächtigten Vertreter wahrgenommen. Ein etwa bestehendes persönliches Stimmrecht des Vertreters wird von der Stimmabgabe nicht berührt.

Zu § 7.5.4

Die Amtszeit des Schriftführers und des Kassenwarts beträgt vier Jahre. Die Gesellschaft unterhält eine Geschäftsstelle, die vom Schriftführer geleitet wird.

Hannover, 02. Juli 1991

Änderungen durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 11. März 1999 in Braunschweig

f.d.R. Jacobs